

Uhrmacherverein Osnabrück und Umgegend.

In unserer heutigen Versammlung wurde vom Vorsitzenden, Kollegen Lescow, zunächst mitgeteilt, dass trotz unserer Mahnung durch die hiesigen Blätter dennoch einige Beamte der Königl. Westbahn von dem in letzter Versammlung (siehe Nr. 2 d. J.) besprochenen Heinr. Hansen in Aachen Uhren bezogen haben. Da der Genannte nicht allein in hiesiger Gegend, sondern muthmaasslich auch im übrigen Deutschland seine Zirkulare versandt hat, wurde für zweckmässig befunden, den Zentralvorstand hierauf aufmerksam zu machen.

Ferner wurde über die Frage, ob es zulässig und in unserem Interesse sei, wenn in den Blättern, besonders in dem um diese Zeit erscheinenden Weihnachtstisch annonziert wird, diskutiert. Es wurde schliesslich der Vorschlag des Vorsitzenden angenommen, welcher empfahl, dass, wenn überhaupt annonziert werden soll, dieses mässig und möglichst einmüthig geschehe; zu diesem Zwecke soll jeder der hiesigen Mitglieder seine Ansichten hierüber und etwaige Annonzen in einer Extra-Versammlung am Donnerstag, den 4. Dez., mittheilen.

In dieser Versammlung wurde das Für und Wider des Annonzirens eingehend besprochen und schliesslich beschlossen, dass die Mitglieder sich des Annonzirens über Uhren, Fournituren u. s. w. während der Weihnachtszeit gänzlich enthalten mögen.

Da noch immer einige Mitglieder mit ihrem Beitrage im Rückstande sind, werden diese hiermit nochmals ersucht, den Jahresbeitrag an Herrn A. Lescow einzuschicken; die ferner noch rückständigen Beiträge sollen durch die Post eingefordert werden.

Osnabrück, im Dezember 1880.

W. Krüger, Schriftf.

Die Patentfrage in der Schweiz.

Unter dem Titel: „Ueber den Schutz des geistigen Eigenthums“ schreibt die „Eisenbahn“, wol das angesehenste Fachblatt der Schweiz, Folgendes:

„Wie sehr wir in der Würdigung der Arbeit auf geistigem Gebiete gegenüber den Anschauungen, wie sie in anderen Ländern maassgebend sind, zurückstehen, mag aus der Erzählung folgender zwei Thatsachen, die sich kürzlich ereignet haben, hervorgehen.

Die erste handelt vom geistigen Eigenthume auf dem Gebiete der Architektur, die zweite von demjenigen auf dem Gebiete des Maschinenwesens. Während es mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden ist, dem Urheberrecht an Werken der Architektur einen nachhaltigen und greifbaren Schutz zu gewähren und während die meisten Gesetzgebungen (auch die französische) auf diesem Gebiete nur mangelhafte Bestimmungen enthalten, ist der Schutz des geistigen Eigenthums auf dem Gebiete der Maschinenteknik, der sogenannte Patentschutz, mit Ausnahme der Schweiz, in fast allen zivilisirten Staaten schon längst gesetzlich geregelt. Um so drastischer wirkt deshalb der Kontrast zwischen den beiden nachfolgenden Begebenheiten. Dieselben lauten:

A. Die Stadt Boulogne s. M. hatte die Umbauten eines ihrer öffentlichen Gebäude (Hospice) bereits begonnen, als sich der weiteren Ausführung der Arbeit verschiedene Schwierigkeiten entgegenstellten, die dazu führten, dass ein Spezialist zur Konsultation beigezogen werden musste. Der Spezialist schlug vor, den Bau, der bereits eine Summe von 176 000 Frs. verschlungen hatte, zu unterbrechen, den ursprünglichen Plan aufzugeben und den Bau auf neuer Basis weiter zu führen. Dieser Rath wurde befolgt und die zuständige Behörde schrieb eine Konkurrenz für das Rekonstruktionsprojekt aus, wobei sie sich die von dem Spezial-Architekten gegebenen Winke und Andeutungen zu Nutzen zog, indem sie hiervon den Konkurrenz-Bewerbern Mittheilung machte. Als jedoch nach der Ausführung der Bauten der zugezogene Spezial-Architekt zu seinem Erstaunen sah, dass seine Ideen benutzt und ausgeführt worden waren, erhob er Klage und verlangte Entschädigung

für die Verwerthung seiner Ideen. Die französischen Gerichte hielten die Klage für begründet und verurtheilten die Stadt Boulogne s. M. zu einer angemessenen Entschädigung an den Architekten.

B. Eine schweizerische Fabrik hatte es nach vieler Arbeit und langen, kostspieligen Versuchen dazu gebracht, einen Heizapparat für Eisenbahnwaggons herzustellen, der sich infolge seiner zweckmässigen Einrichtung immer grösserer Beliebtheit im In- und Auslande erfreut. Im Auslande erwarb sie sich das Patent auf ihre Erfindung. Für die Verwerthung ihrer Erfindung im Inlande ist sie einzig auf die Loyalität der diesen Apparat benutzenden Eisenbahngesellschaften angewiesen. Eine dieser Eisenbahngesellschaften bestellte nun vor längerer Zeit einen derartigen Apparat. Unter dem Vorgeben, dass es sich um eine sehr beträchtliche Bestellung handeln könne, sofern sich der Apparat bewähre, marktete sie den Preis desselben auf eine möglichst tiefe Grenze herunter. Als die in Aussicht gestellte grössere Bestellung immer nicht eintraf, glaubte die Fabrik nachforschen zu sollen, woran es fehle: und siehe da, es zeigte sich, dass die betreffende Eisenbahngesellschaft so zufrieden mit dem Apparate war, dass sie ihn, Stück für Stück, Schraube für Schraube in ihren eigenen Werkstätten nachmacht, um denselben in ihren Personenzügen zu verwenden. Die Erfinderin, welche so gutmüthig war, das Modell zu dieser Contrefaçon zu liefern, muss nun derselben ruhig zusehen, denn sie weiss, dass die geistige Arbeit in unserem Vaterlande schutz- und rechtlos dasteht und dass kein schweizerischer Gerichtshof ihr auch nur die geringfügigste Entschädigung für die Benutzung ihrer eigenen Ideen zusprechen würde.

Unseren verehrten Lesern wollen wir es überlassen, die Schlussfolgerungen aus obigen Thatsachen selbst zu ziehen. Jedermann weiss, dass Vorfälle, wie die unter B. erwähnten, nicht vereinzelt dastehen. Man wird deshalb zugeben müssen, dass dieselben eigentlich weniger dem dreisten Nachahmer, als unserer lückenhaften Gesetzgebung zur Last fallen.“

So weit die „Eisenbahn“. Wir hoffen, dass die Stimme, welche dieses Blatt unablässig für die gesetzliche Regelung des Patentschutzes in der Schweiz erhebt, nicht ungehört verhallt und die zur Anbahnung eines solchen Schutzes erforderlichen Schritte bald geschehen. Wir hoffen dies um so mehr, als die schweizerische Regierung die Uebereinkunft von Paris bezüglich der internationalen Regelung des Patentschutzes durch ihre Vertreter hat mitunterzeichnen lassen, was keinen Sinn hätte, wenn nicht der gesetzliche Schutz der Erfindungen von Bundeswegen beabsichtigt wäre. (Patentanwalt.)

Die „Schweizerische Uhrmacherzeitung“, Weinfelden, schreibt über dasselbe Thema Folgendes:

„Laut vorliegenden Berichten soll eine schweizerische Industrie-Ausstellung auf das Jahr 1883 veranstaltet werden und sind gewisse Kreise sehr dafür eingenommen. Wäre nun solches einerseits von grosser Tragweite für die schweizerische Industrie, so werden sich andererseits unsere Industriellen nicht leicht mit neuen Produkten dazu bewegen lassen, sich gross an einem solchen nationalen Wettkampfe zu betheiligen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil unsere Erfindungen durch keinen Patentschutz gesichert sind und von heute auf morgen von solchen Fabrikanten ausgebeutet werden können, welche nicht im Geringsten etwas geopfert haben. Der Erfinder hat dann das Nachsehen.

Somit hätte die Schweiz wahrscheinlich nicht viel Neues zu bieten, wozu doch zum Theile eine Ausstellung arrangirt wird, würde dieselbe somit des Reizes entbehren. Wir glauben, es wäre an der Zeit, dass auch in dieser Hinsicht von Bundeswegen ein Schritt geschehen sollte, dass unsere schweizerische Industrie denen gesichert würde, welche Zeit und Geld, ja oft die ganze Existenz auf's Spiel setzen, um zum Ziele zu gelangen. Es sind schon nutzlosere Gesetzesvorlagen berathen und in Kraft gesetzt worden, als ein schweizerisches Patentgesetz uns bieten könnte. Wir glauben auch, dass es am Platze wäre, wenn die schweizerischen Industriellen durch Unterschriftensammlung die Behörden ernstlich an diese Auf-